

Mehrwertsteuer

Arztpraxis und Mehrwertsteuer

Steuerpflicht:

Steuerpflichtig wird nur, wer einen Jahresumsatz von mehr als Fr.100'000.-- aus steuerbaren Leistungen erzielt.

Es ist wichtig zu beachten, dass alle grundsätzlich steuerbaren Umsätze (z.Bsp. Medikamentenverkauf, Gutachtertätigkeiten, Verkauf von Hilfsmitteln und von Prothesen, Führen der Buchhaltung für die einzelnen Mitglieder in einer Praxisgemeinschaft) zusammengezählt werden, um zu bestimmen, ob die Steuerpflicht gegeben ist oder nicht.

Folgende Fragen sollten Sie sich stellen:

Erzielen Sie als selbstständig erwerbender Arzt Einnahmen aus:

- Medikamentenverkäufen?
- Gutachtertätigkeiten?

Sind Sie Mitglied einer Praxisgemeinschaft:

- Verrechnet die Praxisgemeinschaft den einzelnen Ärzten Medikamentenbezüge?
- Fakturiert die Praxisgemeinschaft selbst Leistungen gegenüber Dritten (z.B. an Patienten)?
- Stellen die einzelnen Ärzte gegenüber der Praxisgemeinschaft Leistungen in Rechnung (u.a. für die zur Verfügungstellung von Personal, Apparaten usw.)?
- Erbringen sich die einzelnen Ärzte gegenseitig Leistungen?

Falls Sie eine oder mehrere dieser Fragen mit „Ja“ beantworten, dann sollten Sie mit uns Kontakt aufnehmen. In diesem Fall lohnt es sich, die Mehrwertsteuerpflicht näher abzuklären und allenfalls die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Bei einer allfälligen Mehrwertsteuerpflicht sind unter anderen folgende Punkte zu beachten:

Schularzt-Untersuchung

Diese Tätigkeit ist **nicht MWST-pflichtig**. Es handelt sich hier um eine präventive Massnahme bzw. Kontroll-Untersuchung (kein Gutachten).

Gutachten für das Strassenverkehrsamt, Sehtests

Diese Gutachten und Tests sind zum Satz von 7,7% **MWST-pflichtig**.

Vertrauensarzt für die Krankenkasse

Gutachten für die Grundversicherung sind nicht MWST-pflichtig. Wird jedoch ein Gutachten für einen Privat-Krankenversicherer, eine Pensionskasse oder eine Lebensversicherung erstellt, ist dieses MWST-pflichtig.

Gerichtsgutachten

Diese Gutachten sind **MWST-pflichtig**.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

Werden Gutachten wegen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen abgefasst, so sind diese **in jedem Fall nicht MWST-pflichtig!**

Versteuerung der Gutachten und der verkauften medizinischen Hilfsmittel

Diese sind zu 7,7% steuerbar.

Werden bereits die Medikamente zum Saldo-Steuersatz von 0.6 % abgerechnet, so können auch die Gutachten und medizinischen Hilfsmittel zu diesem Satz versteuert werden. Der Umsatz der Gutachten sowie der verkauften medizinischen Hilfsmittel darf jedoch nicht mehr als 50 % des gesamten MWST-pflichtigen Umsatzes ausmachen. Andernfalls müssen Gutachten und medizinische Hilfsmittel separat zum Saldo-Steuersatz von 5.9% abgerechnet werden.

Praxisgemeinschaft

Das Mehrwertsteuergesetz bestimmt in Art. 21 Ziff. 6, dass Dienstleistungen von Praxisgemeinschaften grundsätzlich von der MWST ausgenommen sind. Die Eidg. Steuerverwaltung betrachtet die Praxisgemeinschaften und die einzelnen Ärzte, die diese Gemeinschaft bilden, als separate Steuersubjekte. Jedes Steuersubjekt kann unabhängig vom Status des anderen steuerpflichtig sein oder auch nicht, je nach Tätigkeit und Umsatzhöhe. Damit die Praxisgemeinschaft unter die Ausnahmebestimmung fällt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Siehe MWST-Branchen-Info 21 "Gesundheitswesen" Art. 10.1 ff. Nicht als Praxisgemeinschaften im vorgenannten Sinne gelten Praxisgesellschaften in Form von juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften). Sämtliche durch die Gesellschaft an die Teilhaber erbrachten Leistungen sind zum massgebenden Satz steuerbar, sofern sie nicht gemäss Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

Bei Fragen oder für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.

Dezember 2017